

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR DIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DIE KURZZEIT- UND AUSFUHRKENNZEICHEN SOWIE TAGESZULASSUNGEN NR.D3

STAND: 14.08.2017

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt der
Versicherungsbestätigung folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung für die Kurzzeit- und
Ausfuhrkennzeichen (A.1)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für Tageszulassungen (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige
Verträge abgeschlossen. Ihren Versicherungsbestätigungen können
Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug
abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A.1. Kfz-Haftpflichtversicherung für Kurzzeit- und für Ausfuhrkennzeichen für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

2. Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung (für Kurzzeit- und für Ausfuhrkennzeichen) gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

3. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die gesetzlich bestimmten Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- In Bezug auf die Schäden, die die Insassen des mitversicherten Anhängers erlitten haben, gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in der Europäischen Union sowie in den Ländern die am 30. Mai 2002 dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten beigetreten sind. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch die gesetzliche Haftpflicht in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2. Im Falle der Internationalen Versicherungskarte gelten die gesetzlich bestimmten Mindesthöhen der Versicherungssummen des Unfalllandes.

5. Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

7. Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges

10. Nicht versichert ist die gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges, dh. insbesondere kein Taxibetrieb, keine Vermietung oder Car-Sharing, keine Fahrschule, keine Kurier-, Liefer- oder Zustelldienste und keine gewerbliche Personenbeförderung, sowie andere Nutzung des Fahrzeugs die auf Ihrer Versicherungsbestätigung angegeben ist.

Weitere Ausschlüsse

11. Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Schäden, die durch Terrorismus verursacht werden,
- b) Schäden auf dem Flughafengelände ohne öffentlich befahrbaren Zugang,
- c) Schäden an oder Unfälle mit Verkehrsflugzeugen.

A.2. Zusätzliches Versicherungsprodukt für Tageszulassungen

1. Was ist Versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt.

2. Voraussetzungen für Versicherungsschutz

- a) Versicherungsprodukt ist vorausgesetzt für die erste Anmeldung des Fahrzeuges in Deutschland
 - b) Das Fahrzeug wurde noch nicht mit einem deutschen Kennzeichen zugelassen. Eine Zulassung auf Tageszulassung erfolgt ohne Anbringung der aml. Kennzeichenschilder an das Fahrzeug
 - c) Das Fahrzeug muss sich auf einem umzäunten Betriebshof befinden
 - d) Die Bewegung auf öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen ist ausgeschlossen
 - e) Das Fahrzeug muss abgeschlossen sein
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn einer von den oben genannten Punkten nicht beachtet wurde.

3. Versicherungssummen, Versicherte Personen, Schadenersatzanspruch

Der Versicherungsschutz bei den Tageszulassungen unterliegt den gleichen Voraussetzungen, wie bei Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen Versicherung (Zollversicherung), sofern die Regelung kein anderes Verfahren festlegt oder es wurde eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.

4. Besondere Bedingungen für Tageszulassungen

1. Der gebotene Versicherungsschutz für Tageszulassungen gilt nur für Fahrzeuge, die nicht bewegt bzw. gefahren und am selben oder spätestens am nächsten Werktag wieder abgemeldet werden (sog. Tageszulassungen). Das Fahrzeug muss unmittelbar nach erfolgter Zulassung wieder abgemeldet werden. Hierfür sind Sie verantwortlich und nachweispflichtig. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist der Versicherer berechtigt, die tatsächliche Laufzeit zwischen der amtlichen Zulassung und der Stilllegung nach Kurzzeittarif zu berechnen.
2. Hinausgehende Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) werden nicht angeboten.

- Sie haften, dass die überlassenen Versicherungsbestätigungen ausschließlich für den beschriebenen Zweck verwendet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung für dauerhafte Zulassungen, rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen ausgeschlossen ist, und dass im Fall einer solchen Verwendung kein Versicherungsschutz besteht.
- Eine Erstattung der gezahlten Prämie erfolgt nicht, wenn aus technischen Gründen die eVB nicht genutzt werden konnte (da Sie zum Beispiel nicht alle für die Zulassung erforderlichen Papiere dabei hatten). Die Prämie, die Sie für die Tageszulassung bezahlen, wird auch nicht zurückerstattet, wenn Sie Ihr Fahrzeug im Anschluß an die Tageszulassung bei uns endgültig versichern.

3. Prämienrückerstattung

Eine Prämienrückerstattung für kürzere Laufzeit kann nicht gewährt werden, wenn nach G.1. nicht anders geregelt ist.

D. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

1. Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung für Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen (Versicherungsarten)

Vereinbarter Verwendungszweck

- Das Fahrzeug darf nur zu dem in der Versicherungsbestätigung, im Versicherungsschein und im diesen Bedingungen angegebenen Umfang verwendet werden oder zum Zweck der nicht nach A.1.5.1., A.1.5.2. oder A.1.5.10. genannt ist.

Berechtigter Fahrer

- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis (Fahrerlaubnisklasse) benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Nicht genehmigte Rennen

- Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 auch ausgeschlossen.

2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1. geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir

B. BEGINN DES VERTRAGS

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie bei der Kfz-Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung aktiviert haben.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt sobald Sie bei der Kfz-Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung aktiviert und Sie die Fahrzeugkennzeichen erhalten haben und wenn Sie die fällige Versicherungsprämie in voller Höhe gezahlt haben, jedoch nicht vor dem Tag der Zulassung. Wenn Sie nicht die fällige Versicherungsprämie gezahlt haben, richten sich die Folgen nach C.2.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Den Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes können Sie in der Ihnen übersandten Versicherungsbestätigung entnehmen.

C. BEITRAGSAHHLUNG

1. Zahlung des einmaligen Beitrags

Die Beitragszahlung erfolgt vor oder gleichzeitig mit der Erteilung oder Zusendung einer Versicherungsbestätigung (eVB Nummer oder Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen), soweit nichts anderes geregelt ist.

2. Nicht rechtzeitige Zahlung

- Zahlen Sie den Beitragszahlung nicht rechtzeitig, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt erst ab der Zahlung in voller Höhe.
- Außerdem können wir vom Antrag oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 5 % des Prämienbeitrages.

berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.4 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

2. Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5000.00 Euro (gem. § 5 Abs. 3 KfzPflVV) beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
4. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

1. Bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

1. Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
2. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

3. Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
 - a) Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderli-

- che Wartezeit zu beachten (Unfallflucht),
- b) Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- c) Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- d) Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- e) Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

4. Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

5. Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

6. Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500.00 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

7. Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
8. Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

9. Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1. Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2500.00 Euro (gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV) beschränkt.
- Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5000.00 Euro (gem. § 6 Abs. 3 KfzPflVV).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.1.5 oder E.1.7 oder Ihre Pflicht nach E.1.8 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

1. Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

2. Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,

3. Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS (EINSCHLIESSLICH VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG), VERÄUSSERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL

1. Wie lange ist die Versicherungsbestätigung gültig?

- Die Versicherungsbestätigung ist gültig bis zur dem vom Versicherungsvermittler angegebenen Fristen. Die Gültigkeit darf nicht mehr als 365 Tage übersteigen. Die Frist beginnt ab der Generierung der Versicherungsbestätigung.
- Falls die Versicherungsbestätigung innerhalb der im Punkt G.1.1 vorgegebenen Fristen bei der Zulassungsbehörde nicht registriert wurde, haben Sie das Rückgaberecht (Rückzahlung oder Umtausch) innerhalb der vom Versicherungsvermittler angegebenen Fristen. Die Rückgabefrist darf nicht die im Deutschen Gesetzbuch BGB §§ 195 und 199 Artikel angegebene Frist übersteigen. Die Frist beginnt ab der Generierung der Versicherungsbestätigung. Wir sind berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu maximal 5% des bezahlten Betrages einzubehalten.
- Freigeschaltete Versicherungsbestätigungen bzw. eVB (Elektronische Versicherung Bestätigung) können erst zurückerstattet werden, wenn die Aktivierungsfrist abgelaufen ist und kein Kennzeichen ausgestellt wurde. Es ist nicht möglich Versicherungsbestätigungen mit denen bereits ein Fahrzeug zugelassen wurde zu erstatten. Mit der Zulassung ist die Versicherungsbestätigung verbraucht und kann nicht mehr erstattet werden.

2. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrer Versicherungsbestätigung. Ist die Laufzeit ausdrücklich für eine bestimmte Laufzeit vereinbart, endet der

Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

1. Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, kann der Vertrag nach G.6.1 oder G.6.4 auf den Erwerber übergehen. Bei Übergang ist der Erwerber berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen.
2. Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
3. Wenn Sie oder der Erwerber den Versicherungsvertrag kündigen, wird die Beitragszahlung in voller Höhe einbehalten.

4. Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

1. Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

2. Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

3. Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

5. Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

6. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

1. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung

auf den Erwerber über, wenn die Gesetze des Landes, in welchem der Kaufvertrag geschlossen wurde, dies vorsehen.

Anzeige der Veräußerung

2. Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

3. Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.3.1 und G.3.2 oder wir nach G.4.3 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

4. Die Regelungen G.6.1 bis G.6.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

7. Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis während der Vertragslaufzeit weg, wird die volle Prämie einbehalten.

H. FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

1. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Kurzzeitkennzeichen

1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, insbesondere:
 - zur Anbringung der Stempelplakette
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung.

Diese Fahrten dürfen Sie nur innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausführen.

Was sind Zulassungsfahrten?

2. Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I. SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen erfolgt keine Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse.

J. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE

1. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

1. Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichen); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

2. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 - 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

3. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

1. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
 - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

2. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
 - Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

3. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz (Niederlassung Deutschland) zuständig ist.

K. ZAHLUNGSWEISE

Die Prämien sind Einmalbeiträge, die im Voraus bei Erhalt des Versicherungsscheins oder Versicherungsbestätigung zu entrichten sind.

L. VERSICHERUNGSSTEUER

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

M. BEDINGUNGSÄNDERUNG

1. In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen, - unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch unsere Praxis beanstandet wird, unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

2. Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach K.1 gilt nur für Bereiche betreffen:

- den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- Ihre oder unsere Pflichten,

Darüber hinaus dürfen die geänderten Regelungen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen

men oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Diese Bedingungen gelten für die Versicherungsverträge die ab dem 14. August 2017 abgeschlossen sind, wenn wir nicht anderes im Versicherungsvertrag vereinbart haben.